



**Aktenzeichen: Pet 4-20-07-487-036030**

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 26.02.2026 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz – als Material zu überweisen.

### **Begründung**

Mit der Petition wird gefordert, dass Bonitätsbewertungen durch Auskunftsteien transparenter und fairer erfolgen sollen.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen ausgeführt, derzeit würden viele private Auskunftsteien unabhängig voneinander Daten und dazu oft noch falsch und veraltet speichern, was negative Folgen in den Bereichen Wohnungssuche und Finanzierungsfragen habe.

Aus diesem Grund werden zudem eine zentrale Verwaltung der Bonitätsdaten und für Auskunftsteien klare Löschfristen, Transparenz und Verbraucherschutz gefordert. Ein weiteres Problem sei der Handel mit den sensiblen Bonitätsdaten.

Wegen der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Die Petition wurde durch 162 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 13 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat die Bundesregierung gebeten, zu der Petition eine Stellungnahme abzugeben.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lautet wie folgt:

Soweit in der Eingabe kritisiert wird, dass Auskunftsteien falsche Daten speicherten, diese nicht gelöscht würden und für die betroffene Person keine Transparenz hinsichtlich der über sie von der Auskunftstei gespeicherten personenbezogenen Daten bestehen würde, so ist festzustellen, dass bereits nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union entsprechende Regelungen zum



Schutz betroffener Personen bei der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten existieren.

Nach der DSGVO gelten insbesondere bereits folgende Verpflichtungen für Stellen, die für die Datenverarbeitung verantwortlich sind und damit auch für Auskunftsteile, wenn sie personenbezogene Daten verarbeiten:

Personenbezogene Daten müssen dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein („Datenminimierung“). Sie müssen zudem sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein; von der verantwortlichen Stelle sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit unrichtige personenbezogene Daten unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden („Richtigkeit“). Personenbezogene Daten dürfen außerdem nur so lange gespeichert werden, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist („Speicherbegrenzung“); den betroffenen Personen steht insoweit ein Recht auf Löschung zu (Artikel 17 DSGVO).

Darüber hinaus stehen den betroffenen Personen nach der DSGVO umfassende Informations- und Auskunftsrechte zu. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat hierzu entschieden, dass betroffene Personen vom Verantwortlichen bei automatisierten Entscheidungsfindungen (einschließlich sogenannten Profilings) verlangen können, ihnen anhand der maßgeblichen Informationen in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form das Verfahren und die Grundsätze zu erläutern, die bei der automatisierten Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zur Gewinnung eines bestimmten Ergebnisses – beispielsweise eines Bonitätsprofils – konkret angewandt wurden (vgl. Artikel 22 Absatz 1 DSGVO; EuGH, Urteil vom 27. Februar 2025 – Rs. C-203/22).

Auch die Weitergabe, d. h. die Offenlegung bzw. Übermittlung von personenbezogenen Daten an Dritte darf ausschließlich zu einem klar definierten Zweck und auf Basis einer Rechtsgrundlage nach der DSGVO erfolgen.

Für die Kontrolle und Durchsetzung des Datenschutzrechts sind die unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden zuständig, denen zu diesem Zweck umfangreiche Untersuchungs- und Abhilfebefugnisse zur Verfügung stehen. Jede Person kann sich mit einer Beschwerde an die zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde wenden, wenn sie der



Ansicht ist, dass die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die DSGVO verstößt. Die Aufsichtsbehörde wird dann prüfen, ob die in der Petition behaupteten Verstöße gegen das Datenschutzrecht vorliegen und ob ggf. aufsichtsrechtliche Maßnahmen zu ergreifen sind. Dabei wird auch die aktuelle Rechtsprechung des EuGH sowie nationaler Gerichte zur Arbeitsweise von Auskunfteien zu berücksichtigen sein.

Ob sich aus dem Urteil des EuGH zur Anwendung der DSGVO auf das Bonitätsscoring von Auskunfteien Handlungsbedarf zur Änderung des nationalen Rechts ergibt, unterliegt laufender Prüfung (vgl. EuGH, Urteil vom 7. Dezember 2023 – Rs. C-634/21). Soweit gefordert wird, das Geschäftsfeld der Bonitätsauskunfteien stärker zu regulieren und eine zentrale, ggf. staatliche Stelle für die Verwaltung der Bonitätsdaten zu schaffen, ist anzumerken, dass es sich dabei um eine rechts- und wirtschaftspolitische Grundsatzentscheidung handelt. Der Petitionsausschuss hält privatwirtschaftlich betriebene Auskunfteien grundsätzlich für erforderlich.

In diesem Zusammenhang ist ergänzend darauf hinzuweisen, dass die Bundesregierung ein Projekt fördert, welches die systemischen Herausforderungen und ethischen Implikationen der aktuellen Kreditbewertungspraxis in Deutschland untersuchen soll. Das Projekt soll die notwendigen ethischen, rechtlichen, ökonomischen und datengestützten Kriterien für die Etablierung eines Fair Open Credit Scoring (FOCiS) Systems untersuchen. Teil des Projekts ist auch eine Machbarkeitsstudie betreffend öffentlich verwaltete Scoring Systeme. Die Laufzeit des Projekts ist bis Mitte 2026 angelegt.

Vor dem Hintergrund des Dargelegten hält der Ausschuss die Petition für geeignet, in die diesbezüglichen politischen Beratungen und Entscheidungsprozesse mit einbezogen zu werden.

Der Ausschuss empfiehlt daher, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz – als Material zu überweisen.